



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

27. März 2019

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am
7. März 2019**

TOP 2 Änderung der Düngeverordnung
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/4441

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten am 7. März 2019, erhalten Sie zu vorgenanntem
Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 7. März 2019

TOP 2 Änderung der Düngeverordnung

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/4441 -

Vertreter des BMEL haben mit der KOM seit Herbst 2018 mehrere Gespräche zur Umsetzung des EuGH-Urteils geführt. Die KOM erachtet auch die DüV 2017 als nicht ausreichend. Kritisiert wird insbesondere der Kontrollwert von 50 kg N/ha im Nährstoffvergleich und § 13 Absatz 2. Der Kontrollwert sei zu hoch und erlaube eine Überdüngung. § 13 Absatz 2 enthalte keine Öffnungsklausel für die Länder, teilweise nicht die wirksamsten Maßnahmen und keinen Zeitrahmen, in dem die Länder zur Umsetzung verpflichtet seien.

Die Gespräche mit der EU-KOM wurden am 15.01.2019 fortgesetzt, dafür war eine Einigung mit BMU für ein gemeinsames Diskussionspapier erforderlich. Es wurden Vorschläge für eine Änderung der DüV hinsichtlich Nährstoffvergleich und § 13 Absatz 2 nach Brüssel gesandt, die dort als Diskussionsgrundlage akzeptiert worden sind.

Wesentliche Inhalte des Vorschlags:

- Der Nährstoffvergleich (§§ 8 und 9) wird gestrichen.
- Aufzeichnungspflichten über die tatsächliche Düngung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit: werden eingeführt.
- Zusätzlich sind die im Betrieb insgesamt aufgebrauchten Nährstoffmengen bis zum 31. März des Folgejahres zu betrieblichen Gesamtsummen über den Nährstoffeinsatz zusammenzufassen.
- Flächen mit einer Beschränkung der Düngung oder einem Düngeverbot werden bei der 170 kg N/ha-Regelung herausgerechnet.
- Die Länderermächtigung (§ 13 Absatz 2 DüV) für gefährdete Gebiete muss angepasst werden. Neu ist, dass es sowohl bundeseinheitliche Maßnahmen als

auch mindestens zwei fakultative Länderanforderungen geben soll. Wobei den Ländern überlassen wird, weitere regions- und betriebsspezifische Maßnahmen ergänzend einzuführen. Das BMEL hat der Kommission folgendes vorgeschlagen:

- Einführung einer allgemeinen Öffnungsklausel, d.h. die Länder können ergänzend zum Maßnahmenkatalog aus § 13 Abs.2 Anforderungen einführen.
- Vier Maßnahmen gibt der Bund vor; mindestens zwei weitere Maßnahmen wählen die Länder aus einem erweiterten Katalog aus.

Verpflichtend durch Bund ist vorgegeben:

- 1) Zwischenfruchtanbau vor Sommerkulturen;
 - 2) Verbot der Herstdüngung bei Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung;
 - 3) Absenkung der Düngung auf minus 20 % unter Düngebedarf;
 - 4) Die 170 kg N/ha Regelung aus organischen Düngemitteln soll künftig schlagbezogen berechnet werden, statt im Betriebsdurchschnitt.
- Der Maßnahmenkatalog im § 13 wird um nachfolgende Maßnahmen erweitert:
 - Keine Nachdüngung bei nachträglich eintretenden Umständen,
 - Anpassung der 170 kg N/ha Regelung im Durchschnitt des Betriebes auf 130 kg N/ha auf Ackerland (dagegen Weitergeltung von 170 kg N/ha auf Grünland).

Um einen Überblick über die Effizienz des Nährstoffeinsatzes zu gewinnen, soll die Stoffstrombilanzierung bereits ab 2021 für alle Betriebe gelten. Das bisherige Einführungsdatum war der 01.01.2023.

Die Bundesregierung stellt derzeit auch Überlegungen an, ob auch die Länder die Wirksamkeit der Maßnahmen im Vier-Jahres-Turnus evaluieren müssen.

Ebenfalls werden die beihilferechtlichen Auswirkungen in Bezug auf die Nutzung von AUKM (hier insbesondere bei Ökobetrieben) durch das BMJ geprüft.

Zum zeitlichen Verfahren:

Das Inkrafttreten der geänderten DüV kann frühestens Mai/Juni 2020 erfolgen. Ein Zweitverfahren seitens der EU droht, wenn es zu erheblichem Zeitverzug kommt.

In der Übergangszeit ist die Umsetzung der DüV 2017 erforderlich. Die KOM geht zudem davon aus, dass die Länderverordnungen zu § 13 Absatz 2 zur Jahresmitte 2019 vorgelegt werden.

Die geänderten Landesverordnungen zum § 13 müssten dann 2020/21 folgen.

Zur Beteiligung und Betroffenheit in Rheinland-Pfalz:

Die Ländervertreter wurden am 29. Januar dieses Jahres vom BMEL über den aktuellen Sachstand informiert. Alle Länder bemängelten, dass im Vorfeld keine Gespräche stattgefunden haben.

Der Vollzug baut derzeit auf der Kontrolle des Nährstoffvergleichs auf, eine Kontrolle der Düngung auf Schlag-/Bewirtschaftungseinheitsebene erscheint schwieriger und zeitlich deutlich aufwändiger. Es wird die Gefahr der Kündigung von AUKM und Vertragsnaturschutzflächen als Folge der Herausrechnung der Flächen mit Beschränkung der Düngung aus der 170 kg N/ha – Regelung gesehen.

Die vier verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des § 13 Abs. 2 DüV werden als harter Einschnitt für die belasteten Gebiete mit Enteignungscharakter empfunden. Rechtliche Unsicherheiten werden im Zusammenhang mit der Genauigkeit der Abgrenzung der Kulissen gesehen. Die Regelung zur Düngung minus 20 % unter Bedarf könnte durch Ertragsrückgänge und einen sich damit verringenden Düngebedarf eine Abwärtsspirale in Gang setzen. Auch die Sinnhaftigkeit aller vier Maßnahmen für alle Regionen Deutschlands, insb. der Zwischenfruchtanbau vor Sommerkulturen in niederschlagsarmen Regionen, wird in Zweifel gezogen. Hier sollte eine mögliche Regionalisierung der verpflichtenden Maßnahmen geprüft werden.

Als weitere Änderung soll die Verpflichtung zur Einarbeitung gem. § 6 Abs. 1 DüV von vier Stunden auf eine Stunde reduziert werden. Dies steht nicht im Zusammenhang mit der EuGH Klage, sondern beruht auf der Verpflichtung zur Reduktion der Ammoniakemissionen nach der NEC-Richtlinie.

Die Erhöhung der Mindestwirksamkeiten des Stickstoffs bei Nutzung von emissionsarmer Ausbringtechnik ist fachlich zwar richtig, wirkt aber in Bezug auf die Nutzung dieser Technik kontraproduktiv.